

Stellungnahme zum Referentenentwurf

Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie

Einreichende Organisation: Data Center Excellence GmbH

Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Fridtjof Chwoyka - Senior Data Center Consultant

Datum: 16.04.2026

Kontakt: f.chwoyka@dc-e.de

Vorbemerkung

Data Center Excellence GmbH ist ein auf Rechenzentrumsbetrieb und kritische Infrastruktur spezialisiertes Beratungsunternehmen. Auf Basis langjähriger praktischer Projekterfahrung und eingehender Kenntnis der einschlägigen technischen Normen unter anderem als Editoren, insbesondere EN 50600, ISO/IEC 22237 sowie der relevanten europäischen Regulierungsrahmen, nimmt Data Center Excellence GmbH nachfolgend als Fachexperte zum vorliegenden Referentenentwurf Stellung.

Die Anmerkungen konzentrieren sich auf Regelungslücken und Formulierungen, die aus Sicht der Praxis zu Rechts- und Vollzugsunsicherheiten führen können. Sie sind als konstruktiver Beitrag zur Verbesserung der Normenklarheit und Vollzugstauglichkeit zu verstehen.

Einzelanmerkungen zum Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland

Anmerkung 1 | §3 Nr. 16 – Fehlende Begriffsbestimmung „elektrischer Strombedarf für die installierte Informationstechnologie“

Paragraph	§3 Nr. 16
Betreff	Fehlende Begriffsbestimmung: „elektrischer Strombedarf für die installierte Informationstechnologie“
Art der Anmerkung	Ergänzung

Befund

Der im Entwurf verwendete Begriff „elektrischer Strombedarf für die installierte Informationstechnologie“ ist nicht legaldefiniert. Die Norm lässt offen, ob hierunter die mittlere Stromaufnahme im Betrieb über einen Berichtszeitraum oder zum Beispiel die Summe der Höchstleistung (Pmax-Werte) gemäß Verordnung (EU) Nr. 424/2019 alle im Rechenzentrum installierten Geräte der Informationstechnik zu verstehen ist. Eine vergleichbare Unklarheit besteht bereits auf europäischer Ebene in der Energy Efficiency Directive (EED), wo der Begriff ebenfalls nicht abschließend bestimmt wurde. Für einen rechtssicheren Vollzug sowie eine einheitliche Berichterstattung ist eine Legaldefinition im nationalen Recht unerlässlich.

Forderung

In §3 ist eine Begriffsbestimmung für den „elektrischen Strombedarf für die installierte Informationstechnologie“ aufzunehmen.

Formulierungsvorschlag

Variante A – Verordnung (EU) Nr. 424/2019 Anhang I Nr. 27-basiert:

§3 Nr. [5]: „elektrischer Strombedarf für die installierte Informationstechnologie“ ist die Summe der Höchstleistung (Pmax-Werte) gemäß Verordnung (EU) Nr. 424/2019 Anhang I Nr. 27 für alle im Rechenzentrum installierten Geräte der Informationstechnik.

Variante B – anschlussleistungsbasiert (bevorzugt):

§3 Nr. [5]: „elektrischer Strombedarf für die installierte Informationstechnologie“ ist die im Berichtszeitraum maximal bereitstellbare elektrische Anschlussleistung für alle Geräte der Informationstechnik, insbesondere die Nennleistung am Ausgang der unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV).

Begründung

Variante A ist methodisch präzise und normativ verankert, erweist sich jedoch im Co-Location-Betrieb als praktisch schwer umsetzbar, da Rechenzentrumsbetreiber für die Ermittlung auf die Übermittlung gerätespezifischer Kennwerte durch ihre Kunden angewiesen wären. Dies begründet ein erhebliches Vollzugsdefizit.

Variante B hingegen ist eindeutig und ohne zusätzlichen Erhebungsaufwand ermittelbar. Die maximal bereitstellbare Anschlussleistung entspricht im Co-Location-Betrieb der vertraglich vereinbarten und vermarkteten Stromzuweisungsleistung und ist damit operativ belastbar. Variante B wird daher als vollzugstauglich bevorzugt und findet sich so bereits in den FAQ zum RZreg.

Anmerkung 2 | §11 Abs. 1 Nr. 2 – Ungleichbehandlung von Bestands- und Neurechenzentren bei der Energieverbrauchseffektivität

Paragraph	§11 Abs. 1 Nr. 2
Betreff	Dauerhafter Sondergrenzwert für Bestandsrechenzentren bei der Energieverbrauchseffektivität; fehlende Nachkommastellen bei Grenzwertangaben
Art der Anmerkung	Änderung

Befund

Die im Entwurf vorgesehene Staffelung der Energieverbrauchseffektivität sieht vor, dass Rechenzentren, die vor dem 1. Juli 2026 in Betrieb gegangen sind, ab dem 1. Juli 2030 dauerhaft einen weniger strengen Grenzwert einhalten müssen als Neurechenzentren (ab 1. Juli 2026). Diese Differenzierung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG und ist technisch-betrieblich nicht begründbar.

Zur verfassungsrechtlichen Einordnung

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verbietet Art. 3 Abs. 1 GG die Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte ohne hinreichenden sachlichen Grund. Der Prüfungsmaßstab ist dabei stufenlos: Je intensiver die Ungleichbehandlung, desto gewichtiger muss der rechtfertigende Sachgrund sein. Im vorliegenden Fall werden zwei Gruppen von Rechenzentrumsbetreibern gebildet, die ab dem 1. Juli 2030 denselben Regulierungszweck, den energieeffizienten Betrieb eines Rechenzentrums, erfüllen müssen, dabei aber dauerhaft unterschiedlichen Grenzwerten unterliegen. Das alleinige Differenzierungskriterium ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme vor oder nach dem 1. Juli 2026. Dieser Stichtag begründet keinen sachlichen Unterschied, der eine dauerhafte Besserstellung rechtfertigen könnte.

Abgrenzung zu legitimen Bestandsschutzregelungen

Der Einwand, es handele sich um eine zulässige Bestandsschutzregelung, verfängt nicht. Legitimer Bestandsschutz zeichnet sich nach Verfassungsrecht und gängiger Gesetzgebungspraxis stets durch zwei

Merkmale aus: erstens durch eine zeitliche Befristung, und zweitens durch eine inhaltliche Angleichungspflicht innerhalb dieser Frist.

Die vorliegende Regelung unterscheidet sich davon grundlegend: Sie sieht keinen Konvergenzpfad vor, sondern legt den weniger strengen Grenzwert für Bestandsrechenzentren dauerhaft und ohne Befristung fest. Ab dem 1. Juli 2030 betreiben Alt- und Neurechenzentren ihre Anlagen dauerhaft nebeneinander, unterliegen jedoch strukturell unterschiedlichen Effizienzpflichten, ohne dass sich daran etwas ändert. Genau das fehlt: ein sachlicher Grund von solchem Gewicht, der eine unbefristete Ungleichbehandlung im selben Regulierungszeitraum trägt.

Fehlender sachlicher Grund im Einzelnen

Als möglicher Sachgrund käme allenfalls in Betracht, dass Bestandsrechenzentren aufgrund ihrer baulichen und technischen Infrastruktur strukturell außerstande seien, den strengeren Grenzwert zu erreichen. Dies trifft jedoch nicht zu: Die Energieverbrauchseffektivität eines Rechenzentrums wird maßgeblich durch Kühlinfrastruktur, Stromversorgungsarchitektur und Betriebsführung bestimmt, allesamt Bereiche, die durch gezielte Investitionen modernisierbar sind. Eine pauschale technische Unmöglichkeit für Bestandsanlagen besteht nicht. Soweit einzelne Bestandsanlagen tatsächlich nicht in der Lage wären, den Grenzwert von 1,30 zu erreichen, wäre dem durch zeitlich befristete Einzelfallausnahmen oder Härtefalllösungen Rechnung zu tragen, nicht durch eine strukturelle, dauerhafte Privilegierung aller Bestandsrechenzentren.

Zusätzlich ist die Grenze von 1,30 für Bestandsrechenzentren bereits im aktuellen Gesetz vorhanden und die notwendigen Investitionen zum Erreichen des Grenzwertes bereits angestoßen worden. Zum Schutz dieser Investitionen ist eine Beibehaltung des aktuellen Grenzwertes für Bestandsrechenzentren sinnvoll und gegeben,

Darüber hinaus werden die Grenzwerte der Energieverbrauchseffektivität im Entwurf ohne Nachkommastellen angegeben. Dies steht im Widerspruch zu EN 50600-4-2, auf deren Methodik der Entwurf ausdrücklich Bezug nimmt und die eine Angabe mit zwei Nachkommastellen vorschreibt.

Forderung

1. Der ab 1. Juli 2030 geltende Grenzwert der Energieverbrauchseffektivität ist für Bestands- und Neurechenzentren einheitlich auf **1,30** festzusetzen. Der für Bestandsrechenzentren vorgesehene Sondergrenzwert von 1,4 ist ersatzlos zu streichen. Alternativ gelten die **1,30** für Bestandsrechenzentren ab dem 1. Juli 2035 um den Betreibern aktuell mehr Zeit zur Umsetzung einzuräumen.
2. Alle Grenzwerte der Energieverbrauchseffektivität im Gesetzestext sind durchgehend mit **zwei Nachkommastellen** anzugeben (z. B. „1,30“ statt „1,3“).

Formulierungsvorschlag

Die betreffenden Absätze in §11 sind so anzupassen, dass alle Grenzwerte der Energieverbrauchseffektivität mit zwei Nachkommastellen angegeben werden und der ab 1. Juli 2030 geltende Grenzwert für Bestandsrechenzentren **1,30** beträgt, wie für Neurechenzentren ab dem 1. Juli 2026.

Begründung

Zur Gleichbehandlung: Ein dauerhafter Sondergrenzwert für Bestandsrechenzentren ist weder technisch noch wirtschaftlich geboten. Bestandsanlagen, die den bisherigen Grenzwert der Energieverbrauchseffektivität von 1,4 nicht ohne Investitionen erfüllen können, müssen ohnehin Modernisierungsmaßnahmen einleiten. In diesem Fall ist es konsequent und planungssicherer, diese Investitionen direkt auf den Zielwert von 1,30 auszurichten, anstatt eine Zwischenstufe zu schaffen, die absehbar erneut angepasst werden wird. Eine Angleichung auf 1,30 schützt bereits angestoßene Investitionsplanungen und schafft für alle Betreiber gleichermaßen Rechtsstabilität, da der Zielwert von 1,30 bereits jetzt im Gesetz enthalten ist und von der Branche akzeptiert worden ist. Eine Veränderung bringt nur Unruhe in den Markt, da die notwendige Rechtsstabilität gestört wird.

Zur Schreibweise: EN 50600-4-2 schreibt für Angaben der Energieverbrauchseffektivität zwei Nachkommastellen vor. Die Übernahme dieser Konvention in den Gesetzestext stellt die normative Konsistenz sicher, vermeidet Auslegungsspielräume bei der Prüfung und erleichtert die direkte Vergleichbarkeit mit Normwerten in der Praxis.

Anmerkung 3 | §11 Abs. 2 Nr. 2 – Berechnungsbasierte Ausnahmeregelung für die Energieverbrauchseffektivität schafft falsche Anreize und ermöglicht Umgehung der Gesetzesziele

Paragrah	§11 Abs. 2 Nr. 2
Betreff	Manipulationsanfällige Ausnahmeregelung; Ungleichbehandlung von Bestands- und Neurechenzentren; praxisfremder Auslastungsschwellenwert
Art der Anmerkung	Streichung; hilfsweise Änderung

Befund

Die vorgesehene Regelung, den Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte der Energieverbrauchseffektivität durch eine Berechnung bei einer Auslastung von mindestens 80 % als erfüllt anzusehen, ist aus fachlicher Sicht in mehrfacher Hinsicht abzulehnen:

1. Manipulationsanfälligkeit mangels Anforderungen an den Nachweis

Da keinerlei Anforderungen an die Bedingungen der Berechnung gestellt werden, genügt es rechnerisch, die Energieverbrauchseffektivität bei einer Auslastung von 80 % und einer Außentemperatur von -10 °C zu berechnen. Unter diesen Bedingungen lässt sich nahezu jeder Grenzwert einhalten, ohne dass das Ziel des Gesetzes, ein effizienter Betrieb unter realen Bedingungen, auch nur annähernd erreicht wird. Die Ausnahmeregelung ist damit ein Freifahrtschein für die Branche, Effizienzmaßnahmen im laufenden Betrieb dauerhaft zu umgehen.

2. Strukturelle Ungleichbehandlung

Die Ausnahmeregelung gilt ausschließlich für Rechenzentren, die nach dem 1. Juli 2026 in Betrieb gehen. Bestandsrechenzentren müssen die Grenzwerte der Energieverbrauchseffektivität weiterhin im laufenden Betrieb einhalten. Dies kehrt den Gleichbehandlungsgrundsatz ins Gegenteil: Neurechenzentren werden durch die Ausnahme faktisch von jeglicher betrieblicher Effizienzanforderung befreit, während Bestandsanlagen strengeren Maßstäben unterliegen. Die logische Konsequenz dieser Regelung wäre die betriebswirtschaftliche Vorteilhaftigkeit einer Stilllegung alter Rechenzentren zugunsten von Neubauten, die die Ausnahme in Anspruch nehmen können. Dies kann nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen. Eine Ausdehnung der Ausnahme auf Bestandsrechenzentren wäre jedoch ebenfalls abzulehnen, da dies Betreibern ermöglichen würde, durch selektive Berechnung jeden Grenzwert formal zu erfüllen. Zusätzlich stellt sich die Frage wie bei der Änderung in §11 Abs. 1 Nr. 2, Ungleichbehandlung von Bestands- und Neurechenzentren bei der Energieverbrauchseffektivität bezüglich der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung.

3. Praxisfremder Auslastungsschwellenwert

Eine Auslastung von 80 % des elektrischen Strombedarfs für die installierte Informationstechnologie entspricht nicht der betrieblichen Realität. Rechenzentren arbeiten typischerweise in einem Auslastungsbereich zwischen 25 % und 50 %, der zudem im Tagesverlauf erheblich schwankt. Der gewählte Schwellenwert ist damit praxisfremd. Wenn eine Ausnahmeregelung genutzt werden soll, so muss die bei praxisnahen Auslastungen bzw. über Auslastungsbereiche geführt werden. Praxisnäher wäre zum Beispiel die rechnerische Einhaltung der Grenzwerte bei einer Auslastung zwischen 20 % bis 80 % mit Bestätigung im laufenden Betrieb sowie die Forderung die Energieverbrauchseffektivität nach EN 50600-4-2 (Kapitel C.4 Entwurfs-PUE) zu berechnen.

4. Kein sachlicher Grund für die Ausnahme

Die Messung der Energieverbrauchseffektivität und deren monatliche sowie jährliche Berichterstattung sind Bestandteil aller einschlägigen Zertifizierungsrahmen für Rechenzentren in Deutschland (TSI, EN 50600, ISO 50001 u. a.). Insbesondere Co-Location-Rechenzentren sind regelmäßig nach diesen Standards zertifiziert und verfügen bereits über die notwendigen Messprozesse und Berichtsstrukturen. Das Berichten eines ohnehin ermittelten Kennwerts stellt damit keinen bürokratischen Mehraufwand dar. Die Ausnahmeregelung hingegen schafft neuen Verwaltungsaufwand für Betreiber, die die Ausnahme aktivieren müssen, ohne dass dies einem legitimen Vereinfachungsziel dient sondern alleine dem Ziel den Grenzwert zu umgehen.

5. Energieeffizienzlabel der EU

Auf der EU-Ebene wird aktuell eine Initiative durchgeführt ein gemeinsames EU-System zur Bewertung der Nachhaltigkeit von Rechenzentren in Europa einzuführen. Diese Regelung nutzt ebenfalls gemessene Wert für die Energieverbrauchseffektivität und zeigt, dass es keine Notwendigkeit gibt berechnete Werte für die Energieverbrauchseffektivität in einem Gesetz zu nutzen.

Forderung

Primäre Forderung: Die berechnungsbasierte Ausnahmeregelung in §11 Abs. 2 Nr. 2 ist ersatzlos zu streichen. Den berechtigten Interessen der Rechenzentrumsbetreiber wurde durch die Anhebung der Grenzwerte der Energieverbrauchseffektivität bereits hinreichend Rechnung getragen. Eine unzureichende Auslastung des Rechenzentrums ist ein planungsrelevantes Regelereignis im Rechenzentrumsbetrieb und keine Ausnahme, die von den Grenzwerten befreien sollte. Kein Rechenzentrum ist vom Tag 0 an zu 100 % ausgelastet, sondern hat eine steigende Auslastung über seinen Nutzungszeitraum.

Hilfsweise: Sofern eine Ausnahme beibehalten werden soll, ist diese in den Bußgeldtatbestand zu überführen (§ 19 Abs. 1 Nr. 5; siehe Formulierungsvorschlag). Nur für Fall das die Ausnahme im §11 bleibt, sind folgende Korrekturen vorzunehmen:

3. Der Auslastungsschwellenwert ist durch einen **Bereich von 20 % bis 80 %** des elektrischen Strombedarfs für die installierte Informationstechnologie zu ersetzen, sodass die Grenzwerte der Energieverbrauchseffektivität über diesen gesamten Bereich einzuhalten sind.
4. Die untere Auslastungsgrenze von 20 % muss kleiner 500 kW für die installierte Informationstechnologie sein, um große Rechenzentren (z. B. 100 MW) nicht zu bevorteilen.
5. Es sind verbindliche Anforderungen an die Bedingungen der Berechnung festzulegen (insbesondere: repräsentative Außentemperatur z. B. Testreferenzjahr vom Deutschen Wetterdienst, Anwendung der EN 50600-4-2 Kapitel C.4).

Formulierungsvorschlag

Primär – Streichung der neuen Ausnahme in §11 Abs. 2 Nr. 2:

Die neue Ausnahme in §11 Abs. 2 Nr. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Hilfsweise – Ergänzung von §19 Abs. 1 (Bußgeldvorschriften):

§19 Abs. 1 Nr. 5: [Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig] entgegen §11 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 ein Rechenzentrum nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt, es sei denn, der Zeitpunkt der Inbetriebnahme liegt weniger als zwei vollständige Berichtszeiträume in der Vergangenheit oder der Betreiber weist nach, dass triftige, von ihm nicht zu vertretende Gründe die Einhaltung im Berichtszeitraum verhindert haben, und legt gleichzeitig vor:

1. eine Berechnung der Energieverbrauchseffektivität auf Basis des durchschnittlichen Auslastung des Berichtszeitraums, aus der hervorgeht, dass die Anforderungen des §11 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 unter diesen Bedingungen eingehalten worden wären, sowie
2. Umsetzungspläne gemäß §9, die sicherstellen, dass die Anforderungen des §11 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 spätestens im übernächsten Berichtszeitraum wieder eingehalten werden.

Begründung

Die vorgeschlagene Überführung in den Bußgeldtatbestand wahrt das Gesetzesziel, die Sicherstellung effizienten Betriebs, und schafft gleichzeitig einen verhältnismäßigen Mechanismus für außergewöhnliche Betriebssituationen. Die Bezugnahme auf die durchschnittliche Auslastung des Berichtszeitraums verhindert eine rechnerische Optimierung auf unrealistische Extrembedingungen. Die Pflicht zur Vorlage von Umsetzungsplänen stellt sicher, dass Abweichungen nicht dauerhaft toleriert werden, sondern aktiv abgebaut werden. Der Ausschluss unzureichender Auslastung als Entschuldigungsgrund ist sachgerecht, da dieser Zustand bei der Planung und Errichtung eines Rechenzentrums bekannt und einzukalkulieren ist. Die schwankende Auslastung ist also ein wesentliches Merkmal eines Rechenzentrums welches im Rahmen seiner Errichtung entspricht zu berücksichtigen ist, um die gewünschte Energieeffizienz zu erreichen analog zu einem Kraftfahrzeug welches unterschiedliche Geschwindigkeiten fährt und nicht nur eine.

Anmerkung 4 | §11 Abs. 3 Nr. 4 – Ausnahme von der Abwärmebereitstellungspflicht durch Grundstückswahl

Paragraph	§11 Abs. 3 Nr. 4
Betreff	Missbrauchsanfällige Ausnahme durch festen Umkreis; Widerspruch zu §16
Art der Anmerkung	Streichung

Befund

Die vorgesehene Ausnahme von der Abwärmebereitstellungspflicht bei fehlendem Wärmenetz im Umkreis von 5 km setzt einen strukturell falschen Anreiz: Neue Rechenzentrumsprojekte werden ihre Grundstückswahl gezielt so ausrichten, dass diese Ausnahme greift, um der Pflicht zur Abwärmebereitstellung dauerhaft zu entgehen. Dies widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz gegenüber allen anderen Industrieanlagen, die gemäß §16 stets auf Basis einer Kosten-Nutzen-Analyse zur Bereitstellung ihrer Abwärme verpflichtet sind, unabhängig von einem festen Umkreiskriterium.

In der Praxis scheitert die Nutzung von Rechenzentrums-Abwärme derzeit regelmäßig nicht am fehlenden Willen der Rechenzentrumsbetreiber, sondern an mangelnder Abnahmebereitschaft oder fehlender Infrastruktur auf Seiten der Wärmenetzbetreiber. Die bestehenden Ausnahmetatbestände sind daher bereits ausreichend, um sachlich begründete Fälle zu erfassen. Eine zusätzliche, geografisch definierte Ausnahme ist nicht erforderlich.

Forderung

Der in §11 Abs. 3 Nr. 4 vorgesehene Textblock ist ersatzlos zu streichen.

Begründung

Die Streichung stellt die Konsistenz mit §16 wieder her und verhindert, dass die Abwärmebereitstellungspflicht durch gezielte Standortwahl strukturell ausgehebelt wird. Die verbleibenden Ausnahmetatbestände sind sachgerecht und ausreichend, um unverhältnismäßige Anforderungen im Einzelfall abzufedern.

Anmerkung 5 | §11 Abs. 5 – Fehlende Anforderung zur Stromversorgung aus erneuerbaren Energien für Großrechenzentren

Paragraph	§11 Abs. 5
Betreff	Ergänzung einer Mindestanforderung an erneuerbare Energien für Rechenzentren ab 50 MW
Art der Anmerkung	Ergänzung

Befund

Der Entwurf enthält keine spezifische Anforderung an die Stromversorgung aus erneuerbaren Energien für große Rechenzentren. Angesichts des erheblichen und weiter wachsenden Energiebedarfs dieser Anlagen ist eine entsprechende Regelung für Großrechenzentren geboten, um die energie- und klimapolitischen Ziele des Gesetzes zu unterstützen.

Forderung

In §11 ist ein neuer Absatz 5 Nr. 3 aufzunehmen.

Formulierungsvorschlag

§11 Abs. 5 Nr. 3: Rechenzentren mit einem elektrischen Strombedarf für die installierte Informationstechnologie von mehr als 50 MW decken ihren Strombedarf ab dem 1. Januar 2027 zu 100 % durch Strom aus erneuerbaren Energien, davon mindestens 25 % aus nicht gefördertem erneuerbaren Strom aus Deutschland.

Anmerkung 6 | §12 Abs. 5 – Umgekehrte Zertifizierungspflicht; veralteter Begriff; Querlesebedarf

Paragraph	§12 Abs. 5
Betreff	Zertifizierungspflicht trifft falsche Adressaten; veralteter Begriff; Inkonsistenzen im Gesamtparagraphen
Art der Anmerkung	Änderung

Befund

§12 Abs. 5 verpflichtet Betreiber von Informationstechnik zur Zertifizierung oder Validierung ihres Energie- oder Umweltmanagementsystems, während Rechenzentrumsbetreiber von dieser Pflicht ausgenommen sind. Dies ist sachlich nicht nachvollziehbar und kehrt die sinnvolle Regulierungslogik um: Der Rechenzentrumsbetreiber ist der primäre Adressat von Energieeffizienzanforderungen und verfügt über die Infrastruktur, die Gegenstand der Managementsysteme ist. Er sollte zur Zertifizierung oder Validierung verpflichtet sein; für Betreiber von Informationstechnik ist eine solche Pflicht hingegen nicht geboten.

Darüber hinaus verwendet §12 Abs. 5 noch den Begriff „nicht redundante Nennanschlussleistung“, der im Entwurf an anderer Stelle bereits durch „installierter elektrischer Strombedarf für die installierte Informationstechnologie“ ersetzt wurde. Diese terminologische Inkonsistenz erzeugt Auslegungsunsicherheiten.

In der Gesamtschau weist §12 weitere Inkonsistenzen auf, die zu einer Situation führen, in der die regulatorischen Anforderungen an Rechenzentrumsbetreiber niedriger sind als die an Betreiber von Informationstechnik. Der Paragraph bedarf einer vollständigen redaktionellen Überarbeitung.

Forderung

6. Die Zertifizierungs- oder Validierungspflicht für Energie- oder Umweltmanagementsysteme ist auf Rechenzentrumsbetreiber zu übertragen; für Betreiber von Informationstechnik entfällt diese Pflicht.
7. Der Begriff „nicht redundante Nennanschlussleistung“ ist durch den im Entwurf eingeführten Begriff „elektrischer Strombedarf für die installierte Informationstechnologie“ zu ersetzen.
8. §12 ist vollständig querzulesen und redaktionell so anzupassen, dass die Anforderungen an Rechenzentrumsbetreiber und Betreiber von Informationstechnik in einem sachgerechten und widerspruchsfreien Verhältnis stehen.

Anmerkung 7 | §13 Abs. 1 – Betriebs- und Geschäftsgeheimnisklausel untergräbt das Rechenzentrumsregister

Paragraph	§13 Abs. 1
Betreff	Uneingeschränkte Berufung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse macht Datenmeldung faktisch obsolet
Art der Anmerkung	Änderungsbedarf

Befund

Die Aufnahme des Vorbehalts zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie der Vertraulichkeit in §13 Abs. 1 untergräbt den Zweck des Rechenzentrumregisters in seiner Gesamtheit. In der Praxis werden Rechenzentrumsbetreiber sämtliche in Anlage 2 genannten Datenpunkte, einschließlich statischer Angaben wie Standort und Rechenzentrumsklasse, als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis deklarieren können, ohne dass dem wirksam entgegengetreten werden kann. Das Register wäre damit faktisch leer und eine Berichterstattung gegenüber der Europäischen Union auf Basis dieser Daten nicht mehr möglich.

Die in Anlage 2 aufgeführten Informationen sind ihrem Wesen nach keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse: Sie werden nicht veröffentlicht, sondern ausschließlich an eine Behörde übermittelt, und begründen daher keinen Wettbewerbsnachteil. Ein erweiterter Schutz ist damit nicht gerechtfertigt.

Forderung

In Anlage 2 ist abschließend und enumerativ festzulegen, welche Datenpunkte unter Berufung auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse von der Übermittlungspflicht ausgenommen werden können. Alle übrigen Datenpunkte unterliegen der uneingeschränkten Meldepflicht. Zusätzlich ist zu begründen, warum die Datenpunkt ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sind.

Formulierungsvorschlag

Als von der Übermittlungspflicht ausnehmbare Informationen kommen ausschließlich die folgenden Datenpunkte der Anlage 2 in Betracht:

- a) Gesamtstromverbrauch
- d) Menge der Abwärme
- e) Menge der im Rechenzentrum gespeicherten und verarbeiteten Daten

Alle anderen in Anlage 2 genannten Informationen sind nicht als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis einstuftbar und unterliegen der uneingeschränkten Übermittlungspflicht. Die Inanspruchnahme der Ausnahme zur Übermittlung von Informationen wegen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse ist zu begründen.

Begründung

Die vorgeschlagene abschließende Enumeration schützt legitime Geheimhaltungsinteressen dort, wo sie bestehen, und verhindert gleichzeitig, dass die Berufung auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse als pauschales Instrument zur Verweigerung der Datenmeldung genutzt wird. Nur so kann das Rechenzentrumsregister seinen regulatorischen Zweck erfüllen und eine belastbare Grundlage für die europäische Berichterstattung liefern. Durch die Begründungspflicht wird zusätzlich eine Prüfinstanz eingeführt, welche die willkürliche Inanspruchnahme der Ausnahme blockiert.

Anmerkung 8 | §15 – Streichung der Pflicht zur Verbrauchstransparenz gegenüber Kunden

Paragraph	§15
Betreff	Streichung rückgängig machen; hilfsweise: Auskunftsrecht des Kunden einführen
Art der Anmerkung	Änderungsbedarf

Befund

Die Streichung von §15 entzieht den Kunden von Rechenzentrums- und IT-Betreibern jede Möglichkeit, ihre eigenen IT-bedingten Energieverbräuche nachzuvollziehen. Dies behindert Kunden unmittelbar darin, ihre Informationstechnik energieoptimiert zu betreiben, eigene Nachhaltigkeitsziele zu verfolgen und gesetzliche Berichtspflichten, etwa im Rahmen der CSRD (Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen), zu erfüllen. Die Streichung steht damit im Widerspruch zu den übergeordneten energie- und klimapolitischen Zielen des Gesetzes und der EED.

Forderung

Die Streichung von §15 ist rückgängig zu machen. Hilfsweise ist ein Auskunftsrecht des Kunden gegenüber dem Betreiber einzuführen.

Formulierungsvorschlag

§15: Bieten Betreiber von Rechenzentren oder Informationstechnik Dienstleistungen für Dritte an, so sollen sie dem Kunden auf dessen Nachfrage die dem Kunden direkt zuzuordnenden Energieverbräuche pro Berichtszeitraum in geeigneter Form darstellen.

Begründung

Die vorgeschlagene Formulierung schafft ein praktikables Auskunftsrecht ohne unverhältnismäßigen Aufwand für die Betreiber: Die Pflicht entsteht erst auf Nachfrage, beschränkt sich auf die dem jeweiligen Kunden direkt zuzuordnenden Verbräuche und lässt die Form der Darstellung offen. Gleichzeitig ermöglicht sie Kunden, ihre eigenen Energie- und Nachhaltigkeitsziele datengestützt zu verfolgen. Durch die Formulierung als Soll-Anforderung kann der Betreiber bei fehlender Messtechnik die Anfrage begründet ablehnen ohne in rechtliche Herausforderungen zu kommen.

Anmerkung 9 | §17 - Abwärme-Plattform: Freiwilligkeit entwertet bestehende Infrastruktur

Paragrah	§17 Satz 1
Betreff	Ersetzung der Meldepflicht durch Freiwilligkeit macht Plattform für Abwärme faktisch wertlos
Art der Anmerkung	Änderungsbedarf

Befund

Die Änderung in §17 Satz 1, durch die die bisherige Meldepflicht in eine Kann-Regelung umgewandelt wird, untergräbt den Zweck der Plattform für Abwärme in ihrer Gesamtheit. Eine freiwillige Meldung führt zu einem unvollständigen und unzuverlässigen Datenbestand, der für Wärmenetzbetreiber und planende Behörden keine belastbare Grundlage mehr bietet. Der Aufwand für den laufenden Betrieb und die technische Infrastruktur der Plattform ist bei freiwilliger Beteiligung nicht mehr gerechtfertigt.

Hinzu kommt, dass der Meldeaufwand für die Industrie bereits geleistet wurde oder hätte geleistet werden müssen. Die Änderung baut damit keine Bürokratie ab, sondern entwertet lediglich eine bereits finanzierte Informationsquelle und entlässt die Betreiber nachträglich aus einer Pflicht, der sie bereits nachgekommen sind oder hätten nachkommen müssen und begünstigt so die Unternehmen welche ihren Pflicht nicht nachgekommen sind. Bereits eingesetzte Steuermittel für Aufbau und Betrieb der Plattform werden so nachträglich entwertet.

Forderung

9. Die Meldepflicht in §17 Satz 1 ist beizubehalten. Das Wort „können“ ist durch „müssen“ zu ersetzen.
10. Um den laufenden Meldeaufwand verhältnismäßig zu gestalten, ist klarzustellen, dass eine Aktualisierung der gemeldeten Daten nur bei inhaltlichen Änderungen erforderlich ist, nicht turnusmäßig.

Formulierungsvorschlag

§17 Satz 1: Unternehmen **müssen** die folgenden Informationen in Bezug auf die im Unternehmen anfallende unmittelbare Abwärme an die Bundesstelle für Energieeffizienz übermitteln:

§17 Satz 2 ans Ende: Eine Aktualisierung ist nur bei Änderung der gemeldeten Angaben vorzunehmen.

Begründung

Die Beibehaltung der Meldepflicht ist die Voraussetzung dafür, dass die Plattform für Abwärme ihren regulatorischen Zweck, die Vermittlung zwischen Abwärmeanbietern und Wärmenetzbetreibern, erfüllen kann. Nur ein vollständiger und aktueller Datenbestand ermöglicht eine sinnvolle Nutzung durch Dritte. Die vorgeschlagene Aktualisierungspflicht bei Änderungen reduziert den laufenden Aufwand für Betreiber auf ein Minimum, ohne die Datenqualität zu beeinträchtigen. Damit wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen, ohne die Plattform strukturell zu entwerten.

Schlussbemerkung

Data Center Excellence GmbH steht für eine weiterführende fachliche Erörterung der vorgebrachten Punkte gerne zur Verfügung und bietet an, im Rahmen einer Anhörung ergänzende Erläuterungen aus der Praxis einzubringen.

Neuendorf-Sachsenbande, 16.04.2026

Fridtjof Chwoyka

Senior Data Center Consultant

Data Center Excellence GmbH

f.chwoyka@dc-e.de